# Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht

Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht
19. Februar 2025

Prof. Dr. Wolfgang Köck

HELMHOLTZ
CENTRE FOR
ENVIRONMENTAL
RESEARCH – UFZ

# Überblick

A. Einleitung – Das lange Bangen um das EU- Nature Restoration Law (WVO)

B. Die Handlungsform der EU-Verordnung

C. Ziele der WVO: Überblick und ausgewählte Vertiefung

D. Instrumente der WVO: Der Wiederherstellungsplan

E. Instrumente zur Umsetzung im (sonstigen) EU-Recht und im deutschen Recht

F. Auswirkungen auf das deutsche Recht - Reformüberlegungen

G. Fazit

# A. Einleitung - Das lange Bangen um das EU Nature Restoration Law (WVO)

**Österreichs Umweltministerin**
**Leonore Gewessler**

# A. Einleitung: das lange Zittern um das Nature Restoration Law

## Warum ist ein Nature Restoration Law in der EU notwendig?

- **Habitatrichtlinie und Vogelschutzrichtlinie** sind in ihrer **Schutzwirkung** trotz strenger Schutzverpflichtungen **beschränkt**
  → Ausnahmen wegen überwiegender öffentlicher Interessen und fehlender zumutbarer Alternativen
  - Beschleunigungsgesetzgebung für EE (RED III) geht im Wesentlichen zu Lasten des Naturschutzes

  → in Deutschland traditionell: Privilegierung der sog. „Urproduktion“ (Landwirtschaft und Waldwirtschaft = 80% der Landnutzung), Sonderregelungen auch bei Umsetzung von EU-Recht (§ 44 IV BNatSchG)
  → Implementationsprobleme: Projektbegriff im Bereich Land- und Waldwirtschaft; keine präventiven Kontrollverfahren in der Land- und Waldwirtschaft
  → 80% der Landnutzung in Deutschland wegen privilegierender Regelungen (gute fachliche Praxis) vom EU-Präventionsrecht <u>faktisch</u> nicht erfasst
- Anwendung der Eingriffsregelung durch Baurechtskompromiss eingeschränkt und durch Innenentwicklungskonzept ausgebaut (§ 13a BauGB)

UFZ

# A. Einleitung: das lange Bangen um das Nature Restoration Law

## Warum ist ein Nature Restoration Law notwendig?

- **Ökologische Erhaltungszustände größtenteils weit vom Zielzustand des günstigen Erhaltungszustandes entfernt**
  - **EU-gesamt:** 80% der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie sind in einem schlechten Zustand (EEA 2021)
  - **Deutschland:** nahezu 70% der FFH-Lebensraumtypen sind als „ungünstig bis schlecht“ eingestuft (BfN 2020)

- **EU-Restoration Law als Korrektur (vom Schutzrecht zum Reparaturrecht)**

  → Entschließung EU-Parlament (2021)
  → Vorschlag EU-Kommission (Juni 2022)
  → Wichtige Initiativrolle der EU CBD/COP Montreal/Kunming (Dez. 2022)
  - Global Biodiversity Framework (COP-Beschluss, nicht bindend)

  → heftige Auseinandersetzungen um den Kommissionsvorschlag im EP und im Ministerrat (nach Neubewertungen infolge Ukrainekrieg)
  → Trilog-Einigung im Nov. 2023 befriedet die Situation nicht
  → **Österreichs Stimme für das Restoration Law im Ministerrat rettet die qualifizierte Mehrheit** (Umweltministerin Leonore Gewessler)

# B. Die Handlungsform der EU-Verordnung

# B. Die Handlungsform der EU-Verordnung

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Art. 288 II AEUV)

→ keine nationalstaatliche Rechtsumsetzung notwendig

→ aber: MS ergreifen alle zur Durchführung der EU-Rechtsakte erforderlichen Maßnahmen, auch legislative Maßnahmen (Art. 291 I AEUV)

→ Anwendungsvorrang vor nationalem Recht: nationales Recht muss zurück-treten, soweit es Regelungen der WVO widerspricht

→ WVO enthält verschiedene Ermächtigungen für Durchführungsregelungen im Rahmen der europäischen Komitologie (Beispiel: Durchführungsverordnung zum Wiederherstellungsplan, Art. 15 VII WVO)

→ jenseits dessen, könnten auch EU-Arbeitshilfen ein Instrument sein, um für mehr Klarheit bei der Rechtsanwendung zu sorgen

UFZ

# C. Ziele der WVO: Überblick und ausgewählte Vertiefung

## Zur Einordnung der WVO in das System des EU-Naturschutzrechts

- **Das Nature Restoration Law als dritte Säule des EU-Naturschutzrechts**
  → Schutz (FFH-RL; VSRL)
  (→ Kompensation (naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung, nur partiell als Element der UVP auch unionsrechtlich verankert)
  → Renaturierung (Reparatur zur Wiederherstellung guter Zustände von LRT)
  → Umwelthaftung

- **Bedeutung der Renaturierung nimmt zu, je mehr Einschnitte in das Präventionskonzept aufgrund anderer überwiegender öffentlicher Interessen hingenommen werden müssen**
  → z.B. Gesetzgebung zur Beschleunigung des Ausbaus von EE

- Bedeutung der Renaturierung insbesondere wichtig für die großen Landnutzungs-systeme Landwirtschaft und Waldwirtschaft (weil in Deutschland bisher wenig adressiert; zudem Krise der „Ökologisierung“ der GAP)

UFZ

# C. Ziele der WVO: Überblick und ausgewählte Vertiefung

## I. Begriffsverständnis: was bedeutet Wiederherstellung der Natur?

**Begriffsbestimmungen** (Art. 3 Nr. 3 NRL)

- **„Wiederherstellung“** den **Prozess der aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems zur Verbesserung seiner Struktur und Funktionen** mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten oder zu verbessern, indem eine Fläche eines Lebensraumtyps auf einen guten Zustand gebracht wird bis die günstige Gesamtfläche erreicht wird und der Zustand des Habitats einer Art zur Erreichung einer ausreichenden Qualität und Quantität im Einklang mit Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 verbessert wird und die Zielvorgaben und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8 bis 12 einschließlich der Erreichung des zufriedenstellenden Niveaus für die in den Artikeln 8 bis 12 genannten Indikatoren erfüllt werden;

- Wiederherstellung umschließt eine Vielzahl von Unterstützungs- und Verbesserungsmaßnahmen

- Wiederherstellung ist zweistufig angelegt: Wiederherstellung geeigneter Flächen eines LRT auf einen „guten Zustand“, die eine günstige Gesamtfläche bewirken soll (Bezug auf Ziele der FFH-RL) (siehe auch Erwägungsgründe 37)

- Wiederherstellung zielt nicht auf einen Urzustand (natürlichen Zustand)

# C. Ziele der WVO: Überblick und ausgewählte Vertiefung

- Die Wiederherstellung der Natur beinhaltet nicht zwingend, dass mehr strikte Naturschutzgebiete auszuweisen sind; **Wiederherstellung** im Sinne des breiten Verständnisses eines Prozesses der aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems zur Verbesserung seiner Struktur und Funktionen verpflichtet zu geeigneten Maßnahmen; dies können auch Maßnahmen sein, die dazu führen, dass bislang intensiv agrarisch genutzte Flächen durch Wiederherstellungsmaßnahmen auch ökologischen Funktionen besser gerecht werden (multfunktionale Landnutzung)

  → **multifunktionale Landnutzung** in intensiv genutzten Agrar- und Forstlandschaften beinhaltet das Etablieren naturnaher Land-schaftselemente in solche Landschaften (z.B. Hecken, Büsche, Biotope in Agrarlandschaften) – große Synergien mit Vertragsnaturschutz-programmen, mit Aufgaben des natürlichen Klimaschutzes und mit der Anpassung an den Klimawandel

# C. Ziele der WVO: Überblick und ausgewählte Vertiefung

## II. Ziele und Fristen

- **Gesamtwiederherstellungsziel** (Art. 4) für alle Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme
  - **bis 2030:** 30% der Gesamtflächen aller in Anhang I aufgeführter Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden (nach Maßgabe der Quantifizierung im nationalen Wiederherstellungsplan) (Art. 4.1a)
  - **bis 2030: Vorrang** für Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen, die sich in **Natura 2000-Gebieten** befinden (Art. 4.1b Uabs. 2)
  - **bis 2040:** 60%; **bis 2050**: 90% (Art. 4.1b)
  - Ermächtigung der Mitgliedstaaten zu **Abweichungen** und zu **Minderzielen** für sehr häufig vorkommende und weit verbreitete LRT (> 3%), soweit Mindestvor-aussetzungen erfüllt sind (quantitativ verminderte Wiederherstellungsmaß-nahmen, Art. 4.2)
  - Darüber hinaus Möglichkeiten der MS zu Minderzielen nach Maßgabe von Art. 4.5

- **Darüber hinaus:** Pflicht zur Re-Etablierung von LRT mit dem Ziel des Erreichens einer günstigen Gesamtfläche für Lebensraumtypen (Art. 4.4)
  → Identifizierung geeigneter Flächen und Maßnahmen auf 30% dieser Zusatzflächen bis 2030, auf 60% dieser Flächen bis 2040 und 100% bis 2050 (bezogen auf benötigte Zusatzflächen)

# C. Ziele der WVO: Überblick und ausgewählte Vertiefung

## II. Ziele und Fristen

- **Identifizierung der für die Wiederherstellung am besten geeigneten Fläche** erfolgt auf der Grundlage der **besten verfügbaren Erkenntnisse** und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Zustand der LRT (Art. 4.8)

- Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis 2030 der **Zustand** der Lebensraumtypen für mindestens 90% der über alle in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen verteilten Fläche **bekannt** ist (Art. 4.9)

- bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gem. Art. 4.1 und 4.4 wird die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung berücksichtigt (Art. 4.10) → Verbundstrukturen

- **Gebot der kontinuierlichen Verbesserung** der für die Wiederherstellung identifizierten und in den Wiederherstellungsplan aufgenommenen Flächen (Art. 4.11) sowie ein **Verbot der Verschlechterung** wieder hergestellter Flächen (Art. 4.11 UAbs.2)

- Darüber hinaus: **Verschlechterungsverbot** für alle Flächen, die sich bereits in einem guten Zustand befinden, sowie für Flächen, die für das Erreichen der Ziele des Art. 4.17 benötigt werden, aber noch nicht Gegenstand von Verbesserungsmaßnahmen sind (Art. 4.12)

- **Ausnahmen** vom Verschlechterungsverbot bei Vorliegen besonderer Gründe (Art. 4.13)
  → darüber hinaus auch EE-Vorbehalt (Art. 6)

# C. Ziele der WVO: Überblick und ausgewählte Vertiefung

## Zum Bedeutungsgehalt des Verschlechterungsverbots der WVO

- **Zwei Fallgruppen des Verschlechterungsverbotes**

  - es ist sicherzustellen, dass wiederhergestellte Flächen, die einen guten Zustand aufweisen, sich nicht erheblich verschlechtern (Art. 4.11 Uabs 2)
    → Verbot erfasst nur solche Flächen, die bereits wiederhergestellt sind
    → Verbot ist bei Vorhabensentscheidiungen anzuwenden (Fellenberg, NVwZ 2025, 127)

  - die Mitgliedstaaten müssen sich darum bemühen, dass sonstige Flächen mit LRT des Anhangs I, die sich in einem guten Zustand befinden, oder die benötigt werden, um die Ziele des Art. 4.17 zu erreichen, sich nicht erheblich verschlechtern (Art. 4.12)
    → kein strikt anwendbares Verbot (lediglich Bemühensverpflichtung)
    → Verpflichtung besteht darüber hinaus erst , wenn Flächenkulisse durch Wiederherstellungsplan (WHP) bekannt ist

  -

## II. Ziele und Fristen: weitere spezifische Ziele

- Ziele für die Wiederherstellung von **Meeresökosystemen** (Art. 5)
- Ziele für die Wiederherstellung **städtischer Ökosysteme** (Art. 8)
- Ziele für die Wiederherstellung der natürlichen **Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Flussauen** (Art. 9)
- Ziele für die Wiederherstellung von **Bestäuberpopulationen** (Art. 10)
- Ziele für die Wiederherstellung **landwirtschaftlicher Ökosysteme** (Art. 11)
  → u.a. mit spezifischen Zielen für landwirtschaftlich genutzte entwässerte Moorböden (Art. 11.4)
- Ziele für die Wiederherstellung von **Waldökosystemen** (Art. 12)
- **Pflanzung** von 3 Mrd. zusätzlichen Bäumen (Art. 13)

# C. Ziele der WVO: Überblick und ausgewählte Vertiefung

## **Vertiefung: Wiederherstellung städtischer Ökosysteme** (Art. 8)

- Kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städt. Baumüberschirmung gegenüber 2024 bis Ende 2030
  → Begriff der „Städte“ und der „städtischen Grünfläche“ sind legaldefiniert (Art. 3 Nrn. 17 u 20)
  → MS dürfen städtische Ökosystemgebete, in denen der Grünflächenanteil mehr als 45% beträgt, von der nationalen Gesamtfläche ausnehmen (Art. 8.1)
  → MS dürfen im Wiederherstellungsplan festlegen, ob die städtischen Ökosystemgebiete die gesamte Stadt oder nur Teile der Stadt umfassen (Stadtzentren sind allerdings auf jeden Fall einzubeziehen; Art. 14.4)

- Ab 2031 steigender Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen und in Bezug auf städt. Baumüberschirmung (Art. 8.2 und 8.3)

- Ausrichtung des Zielsystems auf die nationale Gesamtfläche gibt den MS Spielräume, lokale Verluste hinzunehmen; in Ermangelung entsprechender Vorschriften ist die „kein Nettoverlust“-Vorgabe aber bei Planungen und Genehmigungen anzuwenden, soweit nicht der Grünflächenanteil mehr als 45% beträgt
  → Städt. Grünflächen sind nicht nur solche, die als Grünflächen planerisch ausgewiesen sind, sondern es kommt – schon wegen der Kleinteiligkeit des Grünraumbegriffs auf den realen lokalen Bestand an
  → Unsicherheiten wegen fehlender Datengrundlagen?

# D. Instrumente der WVO

## Der Wiederherstellungsplan

# D. Instrumente der WVO: Der Wiederherstellungsplan

- **Wiederherstellungsplan als zentrales Instrument der Vorbereitung der Renaturierung**

- Es ist ein nationaler Wiederherstellungsplan zu erarbeiten (Art. 14.1), der den Zeitraum bis 2050 abdeckt und Zwischenfristen für 2030 und 2040 enthält (Art. 15.1)

- MS ist verantwortlich für die vorbereitende Überwachung und Forschung, die erforderlich ist, um die Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln (Art. 14.1)
  → u.a. umfassende Ermittlungspflichten mit Blick auf LRT, Zustandsbewertung, Flächeneignung (Art. 14.2)

- MS muss bis 2030 einen Orientierungsrahmen für ein zufriedenstellendes Niveau mit Blick auf die Ziele der Art. 8, 10 und 13 erarbeiten

- Umfassende Berücksichtigungspflichten bei der Erarbeitung des Plans: verwiesen wird auf Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen von FFH-RL, WRRL, GAP, GFP, Meeresstrategie-Rahmen-RL; Luftreinhalteprogramme der RL (EU) 2016/2284, aber auch auf unterschiedliche regionale Situationen im Zusammenhang mit sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen (Art. 14.14 und Art. 14.16)

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planerarbeitung (Art. 14.20)

UFZ

# D. Instrumente der WVO: Der Wiederherstellungsplan

- **Planinhalte** (Art. 15)

  → Art. 15 schreibt im einzelnen vor, welche Dokumente (Beschreibungen, Erläuterungen, Angaben, Karten usw.) der Plan enthalten muss, hierzu gehört z.B. auch der geschätzte Finanzierungsbedarf (Art. 15.3 lit u) und eine Angabe der Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele der WVO auswirken (Art. 15.3 lit. v); auch muss ein überblick über das Zusammenspiel mit dem nationalen Strategieplan im Rahmen der GAP gegeben werden (Art. 15.5) (finanzielle Umschichtungen des GAP-Finanzrahmens zugunsten der Verfolgung der WVO-Ziele sind aber nicht vorgeschrieben, Art. 14.11)

  → um Einheitlichkeit zu wahren, ist die Kommission ermächtigt, im Wege der Durchführungsverordnung ein einheitliches Format für den Plan vorzuschreiben

  - Entwurf der Durchführungsverordnung liegt vor mit 45-seitigem Annex

UFZ

# D. Instrumente der WVO: Der Wiederherstellungsplan und der Entwurf der EU-Durchführungsverordnung für ein einheitliches Format

- **Der Wiederherstellungsplan im Zusammenspiel mit der EU:**
  → Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans ist der EU-Kommission bis 1.9. 2026 vorzulegen (Art. 16);
  → Kommission bewertet Plan innerhalb von sechs Monaten (Art. 17.1); Bewertung bezieht sich auf gesetzlich festgelegte Prüfbereiche (Art. 17.2);
  → Kommission wird unterstützt durch Experten oder EEA
  → Kommission übermittelt Plan-Anmerkungen, denen der MS Rechnung tragen muss (Art. 17.4 und 17.5)

- **Einordnung des Wiederherstellungsplans:** kein herkömmlicher räumlicher Fachplan des Naturschutzes, wie etwa der Landschaftsplan, sondern ein Plan, der räumliche und strategische Elemente koppelt und den Charakter eines Politikplanes hat
  → Wiederherstellungsplan ist verbindlich, eine Rechtsform aber nicht vorgeschrieben
  → im Föderalstaat der Bundesrepublik Deutschland werden zunächst Festlegungen darüber benötigt, wie der WHP im Zusammenspiel von Bund und Ländern zu erarbeiten ist

UFZ

# D. Instrumente der WVO: Der Wiederherstellungsplan

## Zusammenfassung

- Jenseits des (vorbereitenden) Wiederherstellungsplanes wird durch die WVO kein weiteres originäres Instrument etabliert
- Plandurchsetzung erfolgt entweder durch
  → Instrumente, die in anderen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen verankert sind
- oder durch
  → Instrumente des nationalen Rechts, insbesondere auch des Fachrechts

- Für die Wiederherstellung wird **kein eigenständiger europäischer Finanzierungsmechanismus** zur Verfügung gestellt
  → GAP wird vor zusätzlichen Wiederherstellungs-Pflichten geschützt (Art. 14.11)
  → WVO erwähnt in den Erwägungsgründen vorhandene Finanz-Programme: ELER, LIFE, EGFL, EFRE (Erwägungsgründe Nr. 78)

- Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot der WVO sind mitgliedstaatliche Verpflichtungen, die Behörden unmittelbar adressieren, aber für die praktische Anwendbarkeit das Vorhandensein von Eröffnungs-kontrollnormen oder Eingriffsermächtigungen im FachR benötigen

# E. Instrumente zur Umsetzung im (sonstigen) EU-Recht und im deutschen Recht

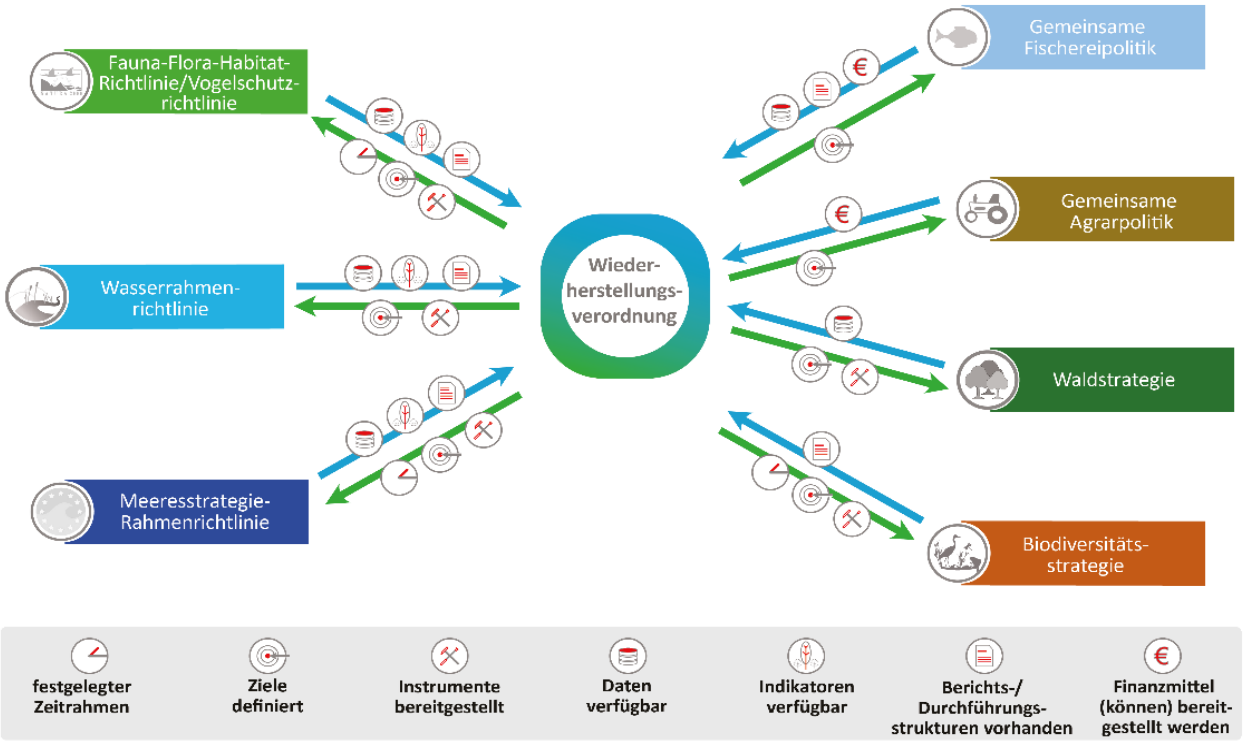


Quelle: HERING et al. 2023, Abb. S1, verändert und übersetzt durch SRU

# E. Rechtsinstrumente zur Umsetzung im (sonstigen) EU-Recht und im deutschen Recht

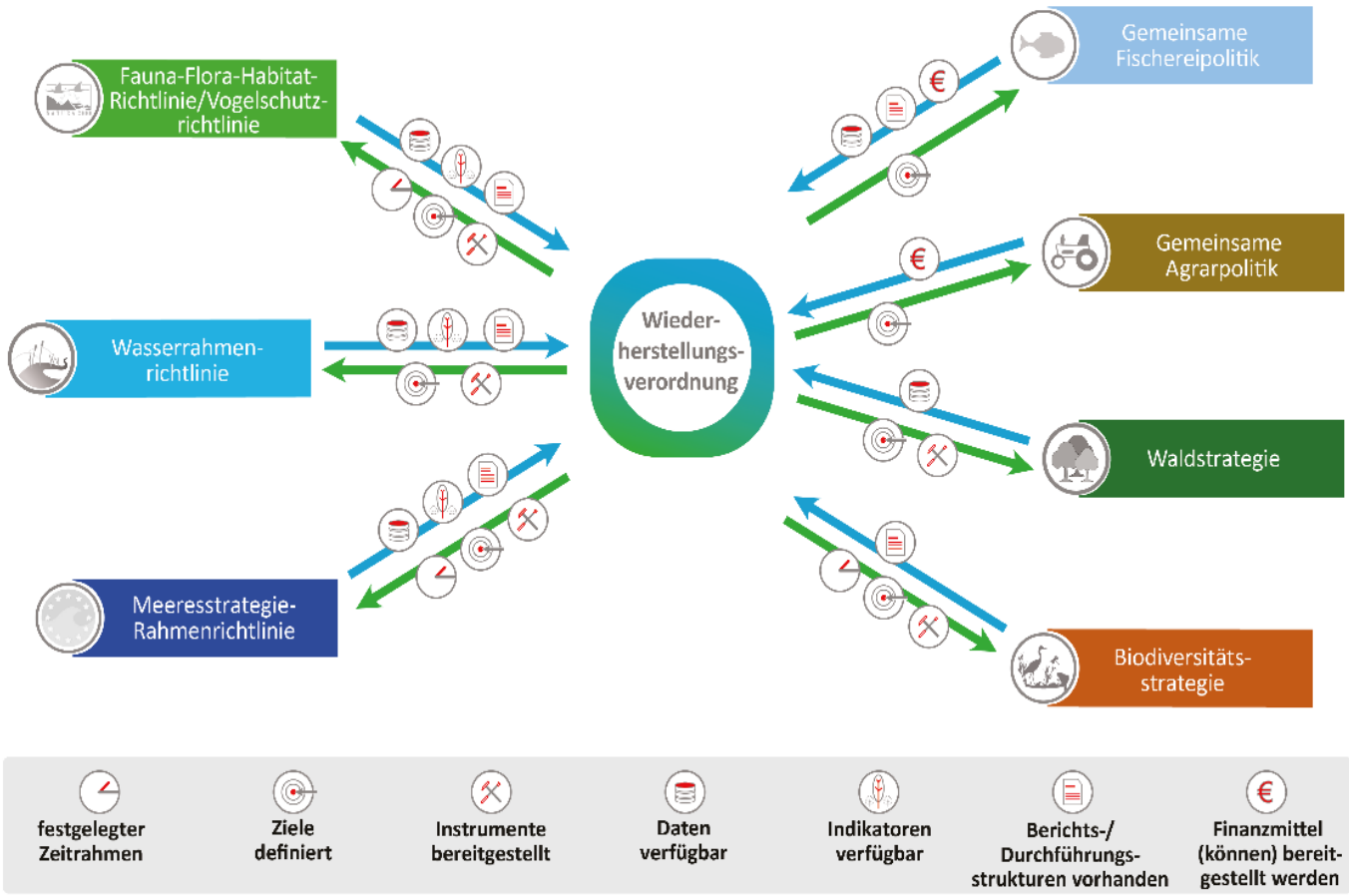


Instrumente des Unionsrechts, nur teilweise Rechtsinstrumente

Instrumente des EU-Klimarechts (natürlicher Klimaschutz) sind ebenfalls bedeutsam, tauchen in der Grafik aber nicht transparent auf (GAP, Waldstrategie)

UFZ

# E. Instrumente zur Umsetzung im (sonstigen) EU-Recht und im deutschen Recht

## Die Verzahnung mit der GAP ist essentiell

- **EU-Ebene:** Renaturierung und Ökologisierung der GAP gehören zusammen GAP-Direktzahlungssystem benötigt auch künftig sog. „Eco-Schemes“, die mit den Wiederherstellungsplänen zu koordinieren sind
  → perspektivisch sollte die Subventionierung der Landwirtschaft an Umbau-aufgaben im Sinne der Nachhaltigkeitstransformation und an ökologische Leistungen gekoppelt werden
  - Umbauaufgaben erfassen auch Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes

- Im Rahmen der **Renationalisierung der GAP**: Nationale GAP-Strategiepläne nationale GAP-Konditionalitäten-Gesetze (Periode: 2021-2027)
  → trotz Art. 4.11 NRL dürfen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Strategiepläne das **Renaturierungsanliegen in die GAP-Konditionalitäten integrieren** und sollten dies tun

- → **Vertragsnaturschutzprogramme** im Rahmen der 2. GAP-Säule haben auch bisher schon dem Renaturierungsanliegen gedient und sollten dies auch weiterhin tun

# E. Rechtsinstrumente zur Umsetzung im (sonstigen) EU-Recht und im deutschen Recht

## Die Synergien mit dem natürlichen Klimaschutz und die Rolle des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK)

- EU-LULUCF-Verordnung und das Nationale Klimaschutzgesetz (§ 3a KSG) regeln Pflichten im Hinblick auf die Landnutzungssektoren, insbes. Land- und Wald-wirtschaft
- „Ampel“-Regierung hat zur Umsetzung der Verpflichtungen zum sog. Natürlichen Klimaschutz ein Aktionsprogramm (ANK) beschlossen, das mit 3,8 Mrd. € ausgestattet ist zugleich auch der Sicherung der Biodiversitä dienen soll
- Verschiedene Schwerpunkte der Förderung: Stärkung von Grünräumen in urbanen Gebieten, Waldumbau und klimaangepasstes Waldmanagement, Moorschutz, Wiedervernässung naturschutzbedeutsamer Moore, Paludi-kulturen, Auenrenaturierung, Neuetablierung von Strukturelementen und Etablierung von Agroforstsystemen, (…)
  → z.T. schon gestartet, z.T. in Vorbereitung
  → Verstetigung des ANK dringend notwendig

UFZ

# E. Instrumente zur Umsetzung im (sonstigen) EU-Recht und im deutschen Recht

## Perspektiven einer Verstetigung der Finanzierung auf EU-Ebene

- Renaturierung muss auch im GAP-System gestärkt werden
- Die bisherigen europäischen Finanzprogramme reichen nicht aus, um die Renaturierung erfolgreich zu bestreiten
- Einbeziehung der Landnutzungssektoren in den ETS (ETS III?) und Finanzierung der Renaturierung aus dem EU-Klima- und Sozialfonds?
- Öffnung des natürlichen Klimaschutzes für Kohlenstoffmärkte: Investitionsanreize für privates Kapital?

UFZ

# E. Rechtsinstrumente zur Umsetzung im (sonstigen) EU-Recht und im deutschen Recht

**Rechtsinstrumente auf nationaler Ebene (Auswahl)**

- Instrumente der Flächensicherung für Renaturierungszwecke (ROG; BauGB; Flurbereinigung, …)
- Instrumente zur Verfügbarmachung von Flächen für Renaturierungszwecke
- Eingriffsinstrumente des Fachrechts: NatSchR, WasserR, BodenschutzR, etc.
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Basisinstrument zur Umsetzung des Verschlechterungsverbots)

UFZ

# F. Auswirkungen auf das deutsche Recht

# F. Auswirkungen auf das deutsche Recht - Reformüberlegungen

## I. Die Anwendung der WVO im Bundesstaat

- starke Gesetzgebungsrechte und Verwaltungskompetenzen der Bundesländer im Naturschutz führen dazu, dass der Wiederherstellungsplan bottom up von den Ländern zu erarbeiten ist und dass der Bund eher koordinierende Funktionen hat (länderübergreifende Verbünde; Kommunikation mit Nachbarländern und der EU) und eigenständige Aufgaben sich auf Küsten und Meere (AWZ) beschränken wird

- **Nationales Durchführungsgesetz zur NRL sinnvoll**

  **Aufgaben:** Festlegung von Kompetenzen und Koordinationen zwischen Bund und Ländern;
  Erwägenswert: Etablierung eines bundesstaatlichen Governance-, Monitoring- und Überwachungsmechanismus zur Durchführung und zur Erfolgsmessung der Renaturierung;

UFZ

# F. Auswirkungen auf das deutsche Recht - Reformüberlegungen

## Reformüberlegungen zur Stärkung des Fachrechts

- Große BauBG-Novelle zur Stärkung der Grünraumplanung ist notwendig; Gesetzgebungsvorhaben sollte in der kommenden Legislaturperiode wieder aufgenommen werden

- Waldgesetz-Novelle ist ebenfalls notwendig – auch hier sollte das Gesetzgebungsvorhaben wieder aufgenommen werden

- Reform des Flurbereinigungsrechts im Hinblick auf beschleunigte Verfahren und der Stärkung des Renaturierungsanliegens (mglw. nur als Mustergesetz analog der Muster-Bauordnung bundesrechtlich möglich (Art. 74 I Nr. 17 GG)

- (…)

UFZ

# E. Fazit

- Die EU hat mit der Einführung der WVO auf unbefriedigende Erhaltungs-zustände reagiert und auf konzeptionelle Schwächen des Präventionskonzepts geantwortet; Renaturierung ist eine notwendige (weitere) Säule des NatSchR

- Der Erfolg der WVO wird wesentlich davon abhängen, ob genügend Geld für den nötigen Umbau und für ökologische Leistungen zur Verfügung steht (dies gilt insbesondere für Renaturierungen auf Landwirtschafts- und Waldflächen )

- Ohne die synergistische Verzahnung von Renaturierung und GAP wird es sehr schwer, die dafür nötigen Finanzmittel beréitzustellen

- Das ANK für Deutschland ist eine Finanzierungsquelle auch für die Renaturierung und bedarf der Verstetigung

- Im Übrigen wird es darum gehen, Renaturierung und Kohlenstoffmärkte besser zu verzahnen, um mehr privates Geld in das System zu bekommen

- Neben Geld braucht es auch Rechtsinstrumente der Renaturierung auf fachrechtlicher Grundlage

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

## Weiterführende Literatur

**Fellenberg**, Anwendungsfragen rund um die WVO, NVwZ 2025, 124-130.
**Gellermann,** Auf dem Weg zur Bewältigung der Biodiversitätskrise, in: EurUP 2024, 215-226.
**Hendrischke**, Schutz von Ökosystemen nach Art. 4 WVO, erscheint in: ZUR 2025, Heft 4 od. 5
**Qasem/ Rehder**, Naturwiederherstellung am Beispiel von Moorflächen, in: ZUR 2025, 3-14.
**Schieferdecker**, Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, in: NVwZ 2024, 1865-1874.

## Jüngste eigene Veröffentlichungen zum Thema:

**Köck/Neubauer/Dahms**, Die geplante „Große BauGB-Novelle“ für die Stärkung der grünen Infrastruktur in den Städten nutzen! in: NVwZ 2024, 296-302.
**Köck**, Natur als Rechtssubjekt? Perspektiven für eine Transformation des Naturschutzrechts, in: ZUR 2024, 658-663.
**Köck,** Deutschland braucht ein Durchführungsgesetz zur EU-Wiederherstellungsverordnung, in: ZUR 2025, S. 1-2.
**Köck**, Kohärenz gesetzlicher Rahmenbedingungen für eine sozial-ökologische Transformation des Naturschutzes, erscheint in: Natur und Landschaft 100 (2025), Juni-Ausgabe

**mit dem SRU:** Renaturierung - Biodiversität stärken, Flächen zukunftsfähig bewirtschaften. Stellungnahme April 2024 (87 S.) (open access).

**Kontakt:** wolfgang.koeck@ufz.de

UFZ